

Amt der Oö. Landesregierung

Direktion Verfassungsdienst

An das

Landhausplatz 1

4021 Linz

per E-Mail

polizei.gv.at

Büro für Rechtsangelegenheiten lpd-o-buero-rechtsangelegenheiten@polizei.gv.at

Mag. Daniel Jahn, Oberrat

daniel.jahn@polizei.gv.at +43 59133-40-1601 Fax +43 59133-40-7806 Gruberstraße 35, 4020 Linz

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der Geschäftszahl an lpd-o-buero-rechtsangelegenheiten@polizei.gv.at zu richten.

Geschäftszahl: PAD/24/00008403/007/AA

Linz, 15.04.2024

Stellungnahme der Landespolizeidirektion Oberösterreich zum Entwurf des Oö. Landesgesetzes über das Halten von Hunden in Oberösterreich (Oö. Hundehaltegesetz 2024 - OÖ. HHG 2024) im Rahmen des Begutachtungsverfahrens

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum gegenständlichen Entwurf des Oö. Hundehaltegesetz 2024 darf seitens der Landespolizeidirektion Oberösterreich folgende Stellungnahme abgegeben werden.

Die Anpassung der Mitwirkungsbestimmungen an die Formulierungen der bereits in anderen oö. Landesgesetzen enthaltenen Mitwirkungsbestimmungen wird begrüßt.

Um im Zusammenhang mit Hundebissen eine Übermittlung von nach der StPO ermittelten Daten zu ermöglichen, wird angeregt, dass im Oö Hundehaltegesetz 2024 eine ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung iSd §76 Abs. 4 StPO zur Übermittlung von personenbezogenen Daten an die zuständigen Bezirksverwaltungsbehörden normiert wird. Dies würde eine Erleichterung in Hinblick auf durchzuführende Strafverfahren mit sich bringen.

Zudem wird angeregt, die Mitwirkungsbestimmung des § 19 Abs. 2 Z 1 anzupassen. Nach ho Ansicht wäre es verständlicher, statt auf § 13 nur auf § 13 Abs. 4, welcher die Mitwirkung, Befugnisse und die Ausübung behördlicher Befehls- und Zwangsgewalt durch die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes normiert, zu verweisen.

Zu § 19 Abs. 3 darf angemerkt werden, dass auch ohne ausdrückliche Verpflichtung für Exekutivorgane, "im Rahmen des gesetzmäßigen Wirkungsbereichs" über Ersuchen Hilfe zu leisten, die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes gemäß § 22 SPG zum vorbeugenden Schutz von Rechtsgütern verpflichtet wären. Ein rechtlicher Mehrwert durch diese "Hilfeleistungs-"Bestimmung ist daher nicht gegeben (vgl. *Keplinger*, Befugnisse der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes 15 (2022), 27)

Der Landespolizeidirektion Oberösterreich wird durch dieses Landesgesetz gegenüber der derzeitigen Rechtslage voraussichtlich kein Mehraufwand entstehen.

Für den Landespolizeidirektor:

Mag. Daniel Jahn, Oberrat Hauptreferent